

Zurich Betriebshaftpflichtversicherung

Kundeninformation

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Einfach anrufen!
Wir sind für Sie da.

Help Point
0800 80 80 80

Aus dem Ausland
+41 44 628 98 98

Inhaltsverzeichnis

| Art. | Seite | Art. | Seite |
|---|-------|---|-------|
| Kundeninformation | 4 | 3.11.1 Versicherungsumfang | 8 |
| 1 Versicherte | 5 | 3.11.2 Ausschlüsse | 8 |
| 1.1 Versicherungsnehmer | 5 | 3.12 Bauherrenhaftpflicht | 9 |
| 1.2 Leitung | 5 | 3.12.1 Versicherungsumfang | 9 |
| 1.3 Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen | 5 | 3.12.2 Ausschlüsse | 9 |
| 1.4 Tochter- und Beteiligungsgesellschaften | 5 | 3.12.3 Obliegenheiten | 9 |
| 1.5 Vorsorgeversicherung für neue Tochter- und Beteiligungsgesellschaften | 5 | 3.13 Ionisierende Strahlen und Laser | 9 |
| 1.6 Rechtlich unselbständige Einrichtungen, Firmenvereine sowie Betriebsveranstaltungen | 5 | 3.13.1 Versicherungsumfang | 9 |
| 1.7 Dritte als Grundstückeigentümer | 5 | 3.13.2 Ausschlüsse | 9 |
| | | 3.13.3 Obliegenheiten | 9 |
| 2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich | 6 | 3.14 Obhuts- und Bearbeitungsschäden | 9 |
| 2.1 Zeitlicher Geltungsbereich: Anspruchserhebung (Claims made) | 6 | 3.14.1 Versicherungsumfang | 9 |
| 2.1.1 Grundsatz | 6 | 3.14.2 Ausschlüsse | 9 |
| 2.1.2 Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden | 6 | 3.15 Verzicht auf Einwand der Haftungsbeschränkung | 9 |
| 2.1.3 Nachmeldefrist | 6 | 3.15.1 Versicherungsumfang | 9 |
| 2.1.4 Nachversicherung | 6 | 3.16 Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder | 9 |
| 2.2 Zeitlicher Geltungsbereich: Schadeneintritt | 6 | 3.16.1 Versicherungsumfang | 9 |
| 2.2.1 Grundsatz | 6 | 3.16.2 Ausschlüsse | 10 |
| 2.2.2 Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden | 6 | 3.17 Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen | 10 |
| 2.2.3 Nachmeldefrist | 6 | 3.17.1 Versicherungsumfang | 10 |
| 2.2.4 Nachversicherung | 6 | 3.17.2 Ausschlüsse | 10 |
| 2.3 Örtlicher Geltungsbereich | 6 | 3.18 Rechtsschutz im Straf- oder Verwaltungsverfahren | 10 |
| | | 3.18.1 Versicherungsumfang | 10 |
| 3 Grundversicherung | 7 | 3.19 Reine Vermögensschäden wegen Datenschutzverletzungen | 10 |
| 3.1 Versicherte Haftpflicht | 7 | 3.19.1 Versicherungsumfang | 10 |
| 3.2 Umweltbeeinträchtigungen | 7 | 3.19.2 Ausschlüsse | 10 |
| 3.2.1 Versicherungsumfang | 7 | 4 Allgemeine Ausschlüsse | 11 |
| 3.2.2 Ausschlüsse | 7 | 4.1 Arbeitsmiete-Sachschäden | 11 |
| 3.2.3 Obliegenheiten | 7 | 4.2 Eigenschäden | 11 |
| 3.3 Schadenverhütungskosten | 7 | 4.3 Eingebraachte Stoffe | 11 |
| 3.3.1 Versicherungsumfang | 7 | 4.4 Genetisch veränderte Organismen (GVO) | 11 |
| 3.3.2 Ausschlüsse | 7 | 4.5 Hohe Wahrscheinlichkeit | 11 |
| 3.4 Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten | 7 | 4.6 Immaterielle Güter | 11 |
| 3.4.1 Versicherungsumfang | 7 | 4.7 Nuklearschäden | 11 |
| 3.4.2 Ausschlüsse | 7 | 4.8 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Terrorismus | 11 |
| 3.5 Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsanlagen | 8 | 4.9 Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge | 11 |
| 3.5.1 Versicherungsumfang | 8 | 4.10 Tätigkeiten/Teile für die Luftfahrtindustrie | 11 |
| 3.5.2 Ausschlüsse | 8 | 4.11 Anschluss-, Verbindungsgleise sowie Rollmaterial | 11 |
| 3.6 Schäden durch Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen | 8 | 4.12 Bussen und «punitive or exemplary damages» | 11 |
| 3.6.1 Versicherungsumfang | 8 | 4.13 Reine Vermögensschäden | 11 |
| 3.6.2 Ausschlüsse | 8 | 4.14 Bergbahnen für die Personenbeförderung | 11 |
| 3.7 Abgegebene Garderobe | 8 | 4.15 Software | 12 |
| 3.7.1 Versicherungsumfang | 8 | 4.16 Spezielle Stoffe und Risiken | 12 |
| 3.8 Verlust von anvertrauten Schlüsseln | 8 | 4.17 Klinische Versuche | 12 |
| 3.8.1 Versicherungsumfang | 8 | 4.18 Elektromagnetische Felder/Interferenzen | 12 |
| 3.9 Benachrichtigungskosten bei Produkterückruf | 8 | 4.19 Unternehmerrisiko (Vertragserfüllung) | 12 |
| 3.9.1 Versicherungsumfang | 8 | 4.20 Vertragliche Haftpflicht | 12 |
| 3.9.2 Ausschlüsse | 8 | 4.21 Versicherungspflicht | 12 |
| 3.9.3 Obliegenheiten | 8 | 4.22 Vorsatz | 12 |
| 3.10 Privathaftpflicht auf Dienstreisen | 8 | 5 Prämie | 13 |
| 3.10.1 Versicherungsumfang | 8 | 5.1 Prämienberechnungsgrundlage | 13 |
| 3.11 Be- und Entladeschäden | 8 | 5.2 Prämienabrechnung | 13 |
| | | 5.3 Prämienfälligkeit | 13 |

Inhaltsverzeichnis

| Art. | | Seite |
|-------------|--|--------------|
| 5.4 | Rückerstattung | 13 |
| 5.5 | Ratenzahlung | 13 |
| 6 | Schadenfall | 13 |
| 6.1 | Anzeigepflicht | 13 |
| 6.2 | Leistungen | 13 |
| 6.3 | Schadenbehandlung | 13 |
| 6.4 | Selbstbehalt | 14 |
| 6.5 | Schadenbehandlung innerhalb des Selbstbehaltes | 14 |
| 6.6 | Regress (Rückgriffsrecht) | 14 |
| 6.7 | Kündigung im Schadenfall | 14 |
| 7 | Obliegenheiten | 14 |
| 7.1 | Beseitigung eines gefährlichen Zustandes | 14 |
| 7.2 | Meldung bei Gefahrsveränderung und Vorsorgeversicherung | 14 |
| 7.3 | Schiedsgerichtsvereinbarungen | 14 |
| 7.4 | Folgen einer Obliegenheitsverletzung | 14 |
| 8 | Verschiedenes | 15 |
| 8.1 | Brokervergütung | 15 |
| 8.2 | Brokerklausel | 15 |
| 8.3 | Mitteilungen an Zurich | 15 |
| 8.4 | Beginn und Dauer der Versicherung | 15 |
| 8.5 | Konkurs des Versicherungsnehmers | 15 |
| 8.6 | Änderung der Prämien, der Selbstbehalte oder der Versicherungsbedingungen | 15 |
| 8.7 | Gerichtsstand | 15 |
| 8.8 | Anwendbares Recht | 15 |
| 8.9 | Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen | 15 |
| 9 | Begriffserläuterungen | 15 |
| 9.1 | Personenschäden | 15 |
| 9.2 | Sachschäden | 15 |
| 9.3 | Reine Vermögensschäden | 15 |
| 9.4 | Serienschaden | 15 |
| 9.5 | Schadenverhütungskosten | 16 |
| 9.6 | Anlagerisiko | 16 |
| 9.7 | Betriebsrisiko | 16 |
| 9.8 | Produkterisiko | 16 |
| 9.9 | Umweltrisiko (Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen) | 16 |
| 9.10 | Versicherte Unternehmen | 16 |
| 9.11 | Genetisch veränderte Organismen (GVO) | 16 |
| 9.12 | Schmuck | 16 |
| 9.13 | Geldwerte | 16 |

Kundeninformation

Die Kundeninformation gibt einen Überblick über die Versicherungsgesellschaft und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Nach Annahme des Antrages/der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag/der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Zürich genannt, mit Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich. Zürich ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für die Teilzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren sind im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Zürich die anteilige Prämie für die nicht abgelaufene Versicherungsperiode zurück.

Die Prämie wird nicht zurückerstattet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des ersten Versicherungsjahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrserhöhung:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und erhöht sich damit das Risiko eines versicherten Schadenfalles wesentlich, muss dies Zürich unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z. B. betreffend Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Zürich alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden Zürich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zürich die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Zürich ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist Zürich unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Zürich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Zürich eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne Weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch Zürich;
- wenn Zürich die Prämien ändert. Die Kündigung muss in diesem Fall am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zürich eintreffen;
- wenn Zürich die gesetzliche Informationspflicht gemäss VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen, nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Zürich kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne Weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Zürich kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Zürich darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandelt Zürich Kundendaten?

Zürich bearbeitet die Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen. Ebenso kann Zürich die Daten für Marketingzwecke bearbeiten (z. B. Analysen, Erstellung Kundenprofile), diese mit Daten von Drittquellen anreichern und die Daten an andere Gesellschaften der Zürich Insurance Group AG in der Schweiz sowie an die Sammelstiftungen der beruflichen Vorsorge der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG für Marketingzwecke bekannt geben. Das Kundenprofil dient der Optimierung der Leistungserbringung und der Unterbreitung von individuellen Angeboten durch die vorgenannten Gesellschaften und deren Vertrieb. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Zürich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zürich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten. Sofern ein Makler oder Vermittler für den Versicherungsnehmer bzw. Zürich handelt, kann Zürich diesem für die vorgenannten Zwecke Kundendaten bekannt geben. Zürich kann Dritte sowie andere Gesellschaften der Zürich Insurance Group AG, insbesondere im Zusammenhang mit der umfassenden oder teilweisen Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen (z. B. Vertragsverwaltung, Zahlungsverkehr, Inkasso,

IT) mit der Bearbeitung der Daten, inklusive besonders schützenswerter Daten, beauftragen. Dritte und Auftragnehmer (innerhalb und ausserhalb der Zurich Insurance Group AG) können in der Schweiz oder im Ausland ansässig sein. Erfolgt dabei eine Übermittlung der Daten in Länder, in denen eine Gesetzgebung für einen angemessenen Schutz der Daten fehlt, so gewährleistet Zurich durch hinreichende Garantien den Schutz der Daten. Ferner kann Zurich bei Stellen und weiteren

Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen und die Daten zur Erfüllung regulatorischer oder gesetzlicher Pflichten oder zur Wahrung berechtigter Interessen offenlegen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Zurich die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten zu verlangen.

1 Versicherte

Versichert sind

Art. 1.1 Versicherungsnehmer

der Versicherungsnehmer als natürliche oder juristische Person. Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand, sind die Gesellschafter oder Gemeinschaftler dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt,

Art. 1.2 Leitung

die Vertreter und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung betrauten Personen aus ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen,

Art. 1.3 Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen

die aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen aus ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von selbstständigen Unternehmen und Berufsleuten, die vom versicherten Unternehmen beauftragt werden, wie z. B. Subunternehmer. Versichert bleiben jedoch gegen einen Versicherten erhobene Ansprüche wegen Schäden, die solche Unternehmen und Berufsleute verursachen,

Art. 1.4 Tochter- und Beteiligungsgesellschaften

die in der Police aufgeführten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, an deren stimmberechtigtem Gesellschaftskapital der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mit 50% oder mehr beteiligt ist oder die Managementkontrolle ausübt.

Managementkontrolle liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer oder ein versichertes Unternehmen durch seine Vertreter die strategische oder operative Geschäftsführung wahrnimmt und so die Willensbildung der Gesellschaft massgeblich bestimmt,

Art. 1.5 Vorsorgeversicherung für neue Tochter- und Beteiligungsgesellschaften

die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, welche nach Abschluss dieses Vertrages zu mindestens 50% (auch Managementkontrolle) übernommen oder mit einer Beteiligung von mindestens 50% neu gegründet werden und deren Tätigkeiten denen entsprechen, die in der Police festgehalten sind.

Ab Übernahme bzw. Neugründung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft gewährt Zurich provisorisch Versicherungsschutz.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Zurich neu hinzukommende Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften bis spätestens 30 Tage nach Ablauf des laufenden Versicherungsjahres zu melden. Zurich ist berech-

tigt, die Prämie rückwirkend ab Hinzukommen der neuen Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften anzupassen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Anzeige bei Zurich eine Vereinbarung über die Prämie nicht zustande, so fällt diese Vorsorgeversicherung für die neu hinzukommenden Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften rückwirkend weg,

Art. 1.6 Rechtlich unselbständige Einrichtungen, Firmenvereine sowie Betriebsveranstaltungen

die rechtlich unselbständigen Einrichtungen des versicherten Unternehmens (z. B. Betriebsfeuerwehr, Werkärzte) sowie deren Personal aus ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen, auch wenn sie ausserhalb der Betriebsstandorte tätig werden. Versichert sind auch Firmenvereine (z. B. Sportclubs inkl. Vorstand und Hilfspersonen) aus ihrer Vereinstätigkeit.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Betriebsveranstaltungen sowie der Teilnahme an Veranstaltungen, Festen, Anlässen, Ausstellungen, Messen etc. für das versicherte Unternehmen sowie die damit im Zusammenhang stehende Haftpflicht aus Eigentum, Besitz, Miete oder Pacht von nicht permanenten Tribünen, Stehrampen, Festhütten und Zelten.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben,

Art. 1.7 Dritte als Grundstückeigentümer

Dritte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Grundstücken, welche an das versicherte Unternehmen im Baurecht überlassen werden.

2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Für den zeitlichen Geltungsbereich kommt, je nach Vereinbarung in der Police, Art. 2.1 oder 2.2 zur Anwendung.

Art. 2.1 Zeitlicher Geltungsbereich: Anspruchserhebung (Claims made)

2.1.1 Grundsatz

Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche wegen Schäden, die während der Vertragsdauer gegen einen Versicherten erhoben werden (gilt als Schadenereignis).

Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt derjenige, in welchem ein Versicherter erstmals von Umständen Kenntnis erhält, nach denen damit gerechnet werden muss, dass ein Anspruch gegen einen Versicherten erhoben wird, spätestens jedoch, wenn ein Anspruch mündlich oder schriftlich geltend gemacht wird.

Benachrichtigungs- und Schadenverhütungskosten sind versichert, wenn die notwendigen Massnahmen während der Vertragsdauer angeordnet werden.

Sämtliche Ansprüche aus einem Serienschaden gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem der erste Anspruch erhoben oder Benachrichtigungs- bzw. Schadenverhütungsmassnahmen erstmals angeordnet werden.

2.1.2 Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden

Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden fallen nur dann unter den Versicherungsschutz, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsbeginn von schädigenden Handlungen oder Unterlassungen keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Serienschäden, wenn ein zur Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Versicherungsumfangs (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und des Selbstbehaltes), gilt der vorstehende Absatz sinngemäss.

2.1.3 Nachmeldefrist

Nach Vertragsende sind

- Ansprüche wegen Schäden versichert, wenn sie während der Vertragsdauer erhoben und Zurich nicht später als 60 Monate nach Vertragsende schriftlich gemeldet werden,
- Ansprüche wegen Schäden eines Serienschadens versichert, wenn dessen erster Anspruch während der Vertragsdauer erhoben und Zurich nicht später als 60 Monate nach Vertragsende schriftlich gemeldet wird.

2.1.4 Nachversicherung

Nach Aufhebung des Versicherungsvertrages infolge Geschäftsaufgabe gewährt Zurich dem Versicherungsnehmer oder seinen gesetzlichen Erben Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die nach Ablauf der Vertragsdauer innerhalb von 60 Monaten geltend gemacht werden, sofern die Schäden vor Aufhebung des Vertrages verursacht wurden.

Art. 2.2 Zeitlicher Geltungsbereich: Schadeneintritt

2.2.1 Grundsatz

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten (gilt als Schadenereignis).

Ein Schaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Benachrichtigungs- und Schadenverhütungskosten sind versichert, wenn die notwendigen Massnahmen während der Vertragsdauer angeordnet werden.

Sämtliche Schäden aus einem Serienschaden gelten in dem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der erste Schaden eingetreten ist oder Benachrichtigungs- bzw. Schadenverhütungsmassnahmen erstmals angeordnet werden.

2.2.2 Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden

Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden fallen nur dann unter den Versicherungsschutz, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsbeginn von schädigenden Handlungen oder Unterlassungen keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Serienschäden, wenn ein zur Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Versicherungsumfangs (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und des Selbstbehaltes), gilt der vorstehende Absatz sinngemäss.

2.2.3 Nachmeldefrist

Nach Vertragsende sind

- Ansprüche wegen Schäden versichert, wenn sie während der Vertragsdauer eintreten und Zurich nicht später als 60 Monate nach Vertragsende schriftlich gemeldet werden,
- Ansprüche wegen Schäden eines Serienschadens versichert, wenn dessen erster Schaden während der Vertragsdauer eintritt und Zurich nicht später als 60 Monate nach Vertragsende schriftlich gemeldet wird.

2.2.4 Nachversicherung

Nach Aufhebung des Versicherungsvertrages infolge Geschäftsaufgabe gewährt Zurich dem Versicherungsnehmer oder seinen gesetzlichen Erben Versicherungsschutz für Schäden, die nach Ablauf der Vertragsdauer innerhalb von 60 Monaten eintreten, sofern die Schäden vor Aufhebung des Vertrages verursacht wurden.

Art. 2.3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die auf der ganzen Welt – unter Ausschluss der USA und Kanadas – eintreten.

Die Versicherung hat jedoch Gültigkeit in den USA oder Kanada für

- Schäden, die durch Produkte des versicherten Unternehmens verursacht werden, sofern das versicherte Unternehmen glaubhaft darlegt, dass diese Produkte ohne ihr Wissen dorthin gelangt sind,
- Schäden, die anlässlich Geschäftsreisen zwecks Akquisition, Verhandlungen, Pflege von Beziehungen zu Kunden oder Lieferanten sowie Teilnahme an Kongressen oder Besuch von Messen in den USA oder Kanada eintreten,
- Personenschäden durch Produkte, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein für den privaten Eigengebrauch erworben, übernommen oder konsumiert bzw. in die USA oder Kanada eingeführt werden.

3 Grundversicherung

Art. 3.1

Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die auf in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen beruhende Haftpflicht der Versicherten für die in der Police bezeichneten Tätigkeiten aus den

- Anlagerisiken,
- Betriebsrisiken,
- Produktrisiken,
- Umweltrisiken

für:

- Personenschäden,
- Sachschäden,
- Schadenverhütungskosten.

Art. 3.2

Umweltbeeinträchtigungen

3.2.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn sie die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen und unvorhergesehenen Ereignisses ist und sofortige Massnahmen wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen erfordert.

Dabei wird das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, einem einzelnen, plötzlich eingetretenen Ereignis gleichgestellt (Carbura-Klausel).

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

Anlagen sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen etc., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen, einschliesslich der dazugehörigen Installationen.

3.2.2 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen,

- a) wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z. B. gelegentliches, tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig wären. Dies gilt nicht für die Carbura-Klausel in Art. 3.2.1 Abs. 2,
- b) für den eigentlichen Umweltschaden (Ökoschaden),
- c) für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten,
- d) für Ansprüche als Eigentümer oder Betreiber von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie Recycling-Material.

Hingegen besteht Versicherungsschutz für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch betriebseigene Anlagen zur

- Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von betriebs-eigenen Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten,
- Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.

3.2.3 Obliegenheiten

Die Versicherten sind verpflichtet,

- a) bei Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten,
- b) die verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, nach den technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch zu warten und in Betrieb zu halten,
- c) behördliche Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert der vorgeschriebenen Fristen zu befolgen.

Art. 3.3

Schadenverhütungskosten

3.3.1 Versicherungsumfang

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auf die Kosten angemessener Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr (Schadenverhütungskosten).

3.3.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- a) die Kosten für die Benachrichtigung, den Rückruf, die Rücknahme oder die Entsorgung von Sachen,
- b) die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes, die ohnehin angefallen wären,
- c) die Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden,
- d) Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten).

Art. 3.4

Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten

3.4.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für

- a) Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, die ganz oder teilweise dem versicherten Unternehmen dienen (einschliesslich Personalwohnhäuser und -wohnungen),
- b) Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benützten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (z. B. Treppenhaus, Einstellhalle),
- c) Schäden an Anlagen und Installationen, die ausschliesslich den hier-vor aufgeführten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten dienen (z. B. Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen, Aufzüge und Rolltreppen).

Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz auf den Teil des Schadens beschränkt, für den das versicherte Unternehmen aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.

3.4.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen,

- a) Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen),
- b) Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache, die durch einen Versicherten oder einen Beauftragten willentlich verändert wurde,
- c) Schäden an Mobiliar, Maschinen und Anlagen, auch wenn sie mit dem Grundstück, Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind,
- d) Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.

3 Grundversicherung

Art. 3.5

Schäden an gemieteten oder geleasten Telekommunikationsanlagen

3.5.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an gemieteten oder geleasten stationären Telekommunikationsanlagen (z. B. Hauszentralen, Systemapparaten, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern) sowie an unmittelbar dazugehörenden Kabeln.

3.5.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzungsschäden, Farbschäden und dergleichen),
- Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache, die durch einen Versicherten oder einen Beauftragten willentlich verändert wurde,
- Schäden an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personalcomputern und deren Peripheriegeräten, Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen sowie Kabelnetzen.

Art. 3.6

Schäden durch Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen

3.6.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des versicherten Unternehmens als Eigentümer (inkl. Stockwerk-, Mit- oder Gesamteigentum), Besitzer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, unabhängig davon, ob diese dem versicherten Unternehmen dienen.

3.6.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- Ansprüche aus Schäden durch Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen im Eigentum von Pensionskassen, Bau-/Wohngensensschaften, Immobilienverwaltungen, Immobiliengesellschaften, Immobilienfonds und Investmentgesellschaften, welche weder ganz noch teilweise selbst genutzt werden,
- bei Ansprüchen eines anderen Mit- oder Stockwerkeigentümers derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der übrigen Eigentümer entspricht, wenn die Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (inkl. den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken liegt,
- Ansprüche der Gesamteigentümer.

Art. 3.7

Abgegebene Garderobe

3.7.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von Bekleidungsgegenständen ohne deren Inhalt, die gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrt werden.

Art. 3.8

Verlust von anvertrauten Schlüsseln

3.8.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen. Versichert ist das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörenden Schlüsseln. Diesen gleichgestellt sind elektronische Schliesssysteme und dazugehörige Identifikationsmittel (z. B. Badges).

Art. 3.9

Benachrichtigungskosten bei Produkterückruf

3.9.1 Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf notwendige und zweckmässige, vom versicherten Betrieb aufgewendete oder ihm in Rechnung gestellte Kosten für die Benachrichtigung bekannter oder unbekannter Besitzer und Eigentümer des vom versicherten Unternehmen hergestellten, bearbeiteten, verkauften oder gelieferten Produktes.

Versichert sind Benachrichtigungskosten nur, wenn diese zur Vermeidung eines versicherten Personen- bzw. Sachschadens notwendig sind oder die Benachrichtigung zur Vermeidung solcher Schäden durch die zuständige Behörde rechtmässig angeordnet wird.

3.9.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- Benachrichtigungskosten aufgrund der vorsätzlichen Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften,
- Benachrichtigungskosten im Zusammenhang mit Produkten, die noch nicht für das Inverkehrbringen freigegeben sind (z. B. Prototypen oder Testprodukte),
- Kosten im Zusammenhang mit Transporten, Rücksendungen, Verpackungen, Überprüfung und Vernichtung von Produkten,
- Reisekosten von Versicherten oder beauftragten Drittpersonen einschliesslich Unterkunft und Verpflegung, welche im Zusammenhang mit einer Benachrichtigung stehen.

3.9.3 Obliegenheiten

Zurich ist unverzüglich zu informieren, sobald eine Benachrichtigung in Erwägung gezogen bzw. bevor eine Benachrichtigung ausgelöst wird, es sei denn, ein unmittelbar drohender Personen- oder Sachschaden kann nur durch ein sofortiges Handeln seitens des versicherten Unternehmens vermieden werden. Die Anzeige ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

Art. 3.10

Privathaftpflicht auf Dienstreisen

3.10.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen während vorübergehender geschäftlicher Aufenthalte im In- und Ausland. Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an gemieteten, selbstbewohnten Räumlichkeiten.

In Abänderung von Art. 2.3. der AVB gilt dieser Versicherungsschutz weltweit.

Art. 3.11

Be- und Entladeschäden

3.11.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen (inkl. Aufbauten und Aufliegern) sowie fremden Containern durch Be- und Entladen.

3.11.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- Schäden an der Ladung selbst,
- Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern, die vom versicherten Unternehmen geliehen, gemietet oder geleast sind,
- Schäden, die durch das Be- und Entladen mit Schüttgütern verursacht werden. Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Stein, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle. Ausgenommen sind flüssige Güter,
- Schäden durch Überfüllen oder Überladen.

3 Grundversicherung

Art. 3.12 Bauherrenhaftpflicht

3.12.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des versicherten Unternehmens als Bauherr von Bauwerken, deren Bausumme CHF 2'000'000 nicht übersteigt, durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten (als solche gelten auch Planung, Bauleitung oder Bauführung).

Als Bausumme gilt der Kostenvoranschlag (inkl. Planungshonorare, Handwerkerlöhne), abzüglich Landkosten, Gebühren und Zinsen.

3.12.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- Ansprüche wegen Schäden, die das versicherte Bauvorhaben selbst, die dazugehörenden Grundstücke bzw. Gebäude einschliesslich der darin untergebrachten beweglichen Sachen betreffen,
- Kosten, die von Anfang an bei fehlerfreier Planung und Ausführung entstanden wären (Ohnehinkosten),
- Ansprüche wegen Schäden infolge Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen,
- Ansprüche im Zusammenhang mit Ramm-, Vibrier- oder Sprengarbeiten, Grundwasserabsenkungen, Unterfahrungen oder Unterfangungen. Nicht unter den Begriff «Vibrierarbeiten» fallen Verdichtungsarbeiten an Kieskoffern und Belägen,
- Ansprüche wegen Schäden an angebauten fremden Bauwerken. Dieser Ausschluss gilt nicht für Arbeiten, welche keinen Einfluss auf die Statik der Bauwerke haben,
- Ansprüche im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauwerken an Abhängen mit einem Gefälle von über 25%.

3.12.3 Obliegenheiten

Die Versicherten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die am Bauvorhaben beteiligten Unternehmer und Fachleute (Bauunternehmer und -handwerker, Ingenieure und Architekten)

- die Richtlinien und Vorschriften von Behörden, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) und des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachten,
- vor Beginn von Arbeiten im Erdreich die Pläne bei den zuständigen Stellen einsehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen beschaffen,
- alle Massnahmen zum Schutz der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde treffen, auch wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen,
- bei Verdichtungsarbeiten die VSS-Normen SN 640 312 einhalten.

Führt das versicherte Unternehmen Arbeiten selbst aus, gelten diese Obliegenheiten sinngemäss.

Art. 3.13 Ionisierende Strahlen und Laser

3.13.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche aus Schäden durch ionisierende Strahlen oder Laser der Klassen 1, 2 und 3R.

3.13.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen Ansprüche wegen genetischer Schäden (Änderungen der Erbanlagen).

3.13.3 Obliegenheiten

Das versicherte Unternehmen hat die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten sowie das Bedienungspersonal vor der Anwendung der Geräte entsprechend zu instruieren. Das Bedienungspersonal hat diese Vorschriften und die Gebrauchsanweisungen der Geräte zu beachten.

Art. 3.14 Obhuts- und Bearbeitungsschäden

3.14.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen

- Schäden an beweglichen Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat,
- Schäden, die an beweglichen und unbeweglichen Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind.

3.14.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die ein Versicherter zur Verwahrung, Beförderung oder aus anderen Gründen (z. B. in Kommission oder zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat,
- Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen oder Teilen davon, an oder mit denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig, durch wen die Proben ausgeführt worden sind,
- Schäden an Land-, Wasser-, Luftfahrzeugen und Raumflugkörpern,
- Schäden an Schmuck, Geldwerten oder Kunstgegenständen.

Diese Bestimmung gilt nicht für:

- «Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten» gemäss Art. 3.4,
- «Schäden an gemieteten oder geleasten Telekommunikationsanlagen» gemäss Art. 3.5,
- «Abgegebene Garderobe» gemäss Art. 3.7,
- «Verlust von anvertrauten Schlüsseln» gemäss Art. 3.8,
- «Privathaftpflicht auf Dienstreisen» gemäss Art. 3.10,
- «Be- und Entladeschäden» gemäss Art. 3.11.

Art. 3.15 Verzicht auf Einwand der Haftungsbeschränkung

3.15.1 Versicherungsumfang

Zürich macht die teilweise oder vollständige Wegbedingung der gesetzlichen Haftpflicht durch das versicherte Unternehmen nur nach gegenseitiger Absprache geltend.

Art. 3.16 Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder

3.16.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder bestehen oder deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind. Wird aus der obligatorischen Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug eine Nachversicherung gewährt, besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf dieser Nachversicherung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Verwendung von Fahrrädern, Motorfahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht gleichgestellten Fahrzeugen.

Sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind, gelten die in der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen.

3 Grundversicherung

3.16.2 Ausschlüsse

Nicht versichert ist in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen die Haftpflicht

- a) von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren,
- b) der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen sowie derjenigen Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

Bei Schadenereignissen, für die nach der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung zu lit. a und b hiervor und an Stelle der Allgemeinen Ausschlüsse nicht versichert:

- Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist,
- Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister,
- Ansprüche aus Schäden am benutzten Fahrzeug (inkl. Anhänger) sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führt, namentlich Reisegepäck und dergleichen,
- Ansprüche aus Unfällen bei Rennen.

Art. 3.17

Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen

3.17.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit dem Fahrverkehr zwischen Betriebsarealen sowie im Bereich von Baustellen und Werkhöfen, bei dem Motorfahrzeuge ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen und Plätzen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass solche Fahrten behördlich bewilligt wurden.

Beim Einsatz von Motorfahrzeugen, deren Konstruktion und Ausrüstung den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften nicht entsprechen und die mit behördlicher Bewilligung ohne Kontrollschilder eingesetzt werden, besteht Versicherungsschutz sowohl beim Einsatz auf dem Gelände von versicherten Liegenschaften als auch beim notwendigen Befahren von angrenzendem öffentlichen Grund.

Besteht für solche Motorfahrzeuge keine behördliche Bewilligung, gilt der Versicherungsschutz auf dem öffentlich zugänglichen Betriebsareal des versicherten Unternehmens.

3.17.2 Ausschlüsse

Die Ausschlüsse in Art. 3.16.2 gelten entsprechend.

Art. 3.18

Rechtsschutz im Straf- oder Verwaltungsverfahren

3.18.1 Versicherungsumfang

Bei einem Straf- oder Verwaltungsverfahren gegen einen Versicherten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis übernimmt Zurich die entstehenden Aufwendungen (z. B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisenkosten, Parteientschädigungen) sowie die dem Versicherten auferlegten Kosten.

Besteht anderweitig Versicherungsschutz, so ist die Leistung auf den Teil der Entschädigung beschränkt, der die Versicherungssumme des anderen Leistungsträgers übersteigt (zusammen im Maximum die im vorliegenden Vertrag vereinbarte Versicherungssumme).

Zurich bestellt im Einvernehmen mit dem Versicherten einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von Zurich vorgeschlagenen Anwälte zu, hat er seinerseits Zurich drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen Zurich den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Zustimmung von Zurich einem Anwalt das Mandat zu erteilen.

Der Versicherte ist verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen so rasch wie möglich Zurich zur Kenntnis zu bringen und ihre Weisungen zu befolgen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Weisungen von Zurich Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung von Zurich ein Rechtsmittel, tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führen solche Massnahmen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, vergütet Zurich dennoch nachträglich die entstandenen Kosten.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen fallen Zurich bis zur Höhe ihrer Leistungen zu, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Auslagen des Versicherten darstellen.

Treten im Laufe des Verfahrens Meinungsverschiedenheiten über die Vorgehensweise auf oder beurteilt Zurich gewisse Schritte als aussichtslos, so teilt sie dem Versicherten ihren Standpunkt schriftlich und begründet mit und weist ihn gleichzeitig auf sein Recht hin, ein Schiedsverfahren einzuleiten.

Ab dem Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen im Verfahren selbst zu treffen. Zurich ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen, nicht haftbar. Der Versicherte hat Zurich innert 30 Tagen mitzuteilen, ob er ein Schiedsverfahren wünscht.

Für das Schiedsverfahren ernennen der Versicherte und Zurich im gegenseitigen Einvernehmen einen einzelnen Richter. Er urteilt nach einmaligem Schriftwechsel in einem einfachen und formlosen Verfahren und auferlegt den Parteien die Kosten entsprechend dem Ausgang des Verfahrens. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar.

Art. 3.19

Reine Vermögensschäden wegen Datenschutzverletzungen

3.19.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Persönlichkeitsverletzungen wegen Verstössen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften.

3.19.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen Ansprüche aus

- a) der Gewährung von Einsicht in Daten sowie der Berichtigung oder Vernichtung von Daten,
- b) dem Übermitteln verstümmelter oder unrichtiger Mitteilungen sowie das Zustellen an den falschen Empfänger,
- c) Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden (z. B. Hackerangriffe, Malware, Advanced Persistent Threats oder andere Arten von Computerkriminalität).

4 Allgemeine Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

Art. 4.1

Arbeitsmiete-Sachschäden

die Haftpflicht von ausgeliehenen oder vermieteten Arbeitnehmern für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen des übernehmenden Unternehmens,

Art. 4.2

Eigenschäden

- Ansprüche des Versicherungsnehmers und der versicherten Unternehmen,
- Ansprüche aus Schäden, welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z. B. Versorgerschaden),
- Ansprüche von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben,

Art. 4.3

Eingebrachte Stoffe

Ansprüche wegen Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-Material verursacht werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche wegen Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer,

Art. 4.4

Genetisch veränderte Organismen (GVO)

Ansprüche wegen Schäden, die im Zusammenhang mit genetisch veränderten Organismen (GVO) entstehen und geltend gemacht werden gegenüber

- Herstellern von genetisch veränderten Organismen (GVO),
- Herstellern und Händlern von Futtermitteln sowie Futtermittelzusätzen,
- Herstellern von Saatgut,
- Betreibern von Mühlen,
- den übrigen Unternehmen, die gesetzlich zur Anmeldung oder zum Einholen einer Bewilligung für den Umgang mit GMO verpflichtet sind. Dies gilt nicht, sofern das versicherte Unternehmen glaubhaft darlegt, dass es beim Import oder beim Inverkehrbringen von Organismen und Erzeugnissen keine Kenntnis von deren gentechnischen Veränderung hatte,

Art. 4.5

Hohe Wahrscheinlichkeit

die Haftpflicht wegen Schäden,

- deren Eintritt von den Vertretern oder den Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Unternehmens betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste,
- die von Vertretern oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Unternehmens betraut sind, im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenssanktionen in Kauf genommen wurden,

Art. 4.6

Immaterielle Güter

Haftpflichtansprüche wegen der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rechnungsmodellen, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten sowie Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch den vorliegenden Vertrag versicherte Unternehmen. Nicht als Weitergabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in welche Software zu deren Steuerung eingebaut ist,

Art. 4.7

Nuklearschäden

die Haftpflicht für Schäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiegesetzgebung,

Art. 4.8

Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Terrorismus

Ansprüche wegen Schäden

- im Zusammenhang mit Krieg, Invasion, Kriegshandlungen oder kriegsähnlichen Operationen (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, Militär- oder Volksaufstand, Erhebung, Rebellion, militärischer oder widerrechtlicher Machtergreifung sowie Belagerungszustand,
- die auf Terrorismus zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob auch andere Ursachen zu diesen Schäden geführt oder beigetragen haben.

Als Terrorismus gilt jede Gewalttat oder Gewaltandrohung sowie jede Tat, die Menschen, Sachen oder Infrastrukturen gefährdet und die mit der Absicht begangen wird, eine Regierung zu beeinflussen oder die Bevölkerung in Angst und Schrecken zu versetzen,

Art. 4.9

Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge

die Haftpflicht als Halter oder aus dem Gebrauch

- von versicherungs- oder zulassungspflichtigen Landfahrzeugen,
- von Luft- und Wasserfahrzeugen, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die im Ausland immatrikuliert sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht für

- «Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder» gemäss Art. 3.16,
- «Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen» gemäss Art. 3.17,

Art. 4.10

Tätigkeiten/Teile für die Luftfahrtindustrie

Ansprüche wegen Schäden durch Arbeiten an Luftfahrzeugen oder Raumflugkörpern sowie Teilen, die vom versicherten Unternehmen hergestellt, bearbeitet oder geliefert werden und die erkennbar für den Bau von oder den Einbau in Luftfahrzeugen oder Raumflugkörpern bestimmt sind,

Art. 4.11

Anschluss-, Verbindungsgleise sowie Rollmaterial

die Haftpflicht aus Bestand und Betrieb von Anschluss- und Verbindungsgleisen sowie Ansprüche aus Schäden an den vom versicherten Unternehmen benützten Rollmaterial oder gemieteten Installationen der Bahn,

Art. 4.12

Bussen und «punitive or exemplary damages»

Ansprüche auf Entschädigungen mit Straf- oder strafähnlichem Charakter wie Bussen, «punitive or exemplary damages», Konventionalstrafen sowie Schadenspauschalierungen,

Art. 4.13

Reine Vermögensschäden

Haftpflichtansprüche wegen reinen Vermögensschäden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für:

- «Schadenverhütungskosten» gemäss Art. 3.3,
- «Benachrichtigungskosten bei Produkterückruf» gemäss Art. 3.9,
- «Reine Vermögensschäden wegen Datenschutzverletzungen» gemäss Art. 3.19,

Art. 4.14

Bergbahnen für die Personenbeförderung

die Haftpflicht aus Bestand und Betrieb von Bergbahnen (z. B. Seilbahnen, Skilifte) zur Personenbeförderung,

4 Allgemeine Ausschlüsse

Art. 4.15 Software

Ansprüche wegen der Beeinträchtigung (z. B. Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder elektronischen Daten, es sei denn, es handelt sich um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern,

Art. 4.16 Spezielle Stoffe und Risiken

Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit

- a) Asbest,
- b) dem Produkterisiko aus der Herstellung von Tabak, Tabakprodukten und deren Bestandteilen (z. B. Filter, Papier) sowie Ersatzprodukten, welche Tabak oder Nikotin enthalten (z. B. E-Zigaretten). Dieser Ausschluss gilt nicht für Raucherentwöhnungsprodukte (z. B. Nikotinpflaster, -kaugummi), die als Therapeutikum eingesetzt werden, sowie für reines Verpackungsmaterial (z. B. Alufolien),
- c) Produkten, die Urea-Formaldehyd enthalten,
- d) HI-Viren oder dadurch hervorgerufene Krankheiten (z. B. Aids),
- e) übertragbaren Krankheiten (z. B. Hepatitis B und C Virus, Treponema pallidum, TSE [Transmissible Spongiforme Enzephalopathie]) durch Verkauf, Gebrauch, Transfer, Ernte, Herstellung, Werbung oder Vermarktung oder das Zurverfügungstellen von Produkten menschlichen oder tierischen Ursprungs (z. B. Blut oder Blutprodukte, Knochen, Organe, Gewebe oder Stammzellen),
- f) Diacetyl,
- g) Pestiziden oder Bioziden, die Stoffe enthalten, welche in Anhang III der PIC-Liste (Prior Informed Consent) der Rotterdam Convention enthalten sind,
- h) Silica,
- i) Produkten, die Latex enthalten oder aus Latex hergestellt werden. Dieser Ausschluss gilt nur für Schäden, welche in den USA bzw. Kanada eintreten oder für Ansprüche, die in diesen Ländern erhoben werden,
- j) Schimmelpilzen (Toxic Mold). Dieser Ausschluss gilt nur für Schäden, welche in den USA bzw. Kanada eintreten oder für Ansprüche, die in diesen Ländern erhoben werden,
- k) schädlichen Dämpfen oder Gasen, die durch Schweissmaterialien oder -geräte verursacht werden. Dieser Ausschluss gilt nur für Personenschäden, welche in den USA eintreten oder für Ansprüche aus Personenschäden, die in den USA erhoben werden,
- l) Implantaten. Dieser Ausschluss gilt nicht für zahn- und tiermedizinische Implantate,
- m) der Entwicklung, der Herstellung, dem Vertrieb oder dem Handel mit pharmazeutischen Produkten und Kontrastmitteln für die Humanmedizin. Dieser Ausschluss gilt nicht für Apotheken und Drogerien,
- n) kosmetischen Produkten, welche Hautaufheller bzw. -bleicher oder einen pharmazeutischen Wirkstoff enthalten. Dieser Ausschluss gilt nicht für Apotheken und Drogerien,
- o) Nahrungsergänzungsmitteln, die pharmazeutische Wirkstoffe enthalten. Dieser Ausschluss gilt nicht für Apotheken und Drogerien,
- p) Produkten, die folgende Kräuterextrakte enthalten:
 - Pfeifenblumen (Aristolochia),
 - Sandmalve (Sida),
 - Meerträubel (Ephedra); Synonyme: Ma Huang, Amsania, Brigham Tee,
 - Garcinia,
 - Rauschpfeffer (Kava-Kava); Synonyme: Piper methysticum, Ava-Wurzel, Ava-Pfefferpflanze,
 - Khat (z. B. Kathstrauch, Qat, Kat, Kath, Miraa),
 - Usnea,

Art. 4.17 Klinische Versuche

Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit klinischen Versuchen,

Art. 4.18 Elektromagnetische Felder/Interferenzen

Ansprüche aus Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einwirkung von elektromagnetischen Feldern (EMF) sowie elektromagnetischen Interferenzen (EMI) stehen,

Art. 4.19 Unternehmerrisiko (Vertragserfüllung)

Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen aus Mängeln und Schäden, die an den vom versicherten Unternehmen oder in dessen Auftrag hergestellten oder gelieferten beweglichen und unbeweglichen Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind. Darunter fallen auch Ansprüche auf Ersatz von Ermittlungs- und Behebungskosten.

Dieser Ausschluss gilt nicht für «Benachrichtigungskosten bei Produkterückruf» gemäss Art. 3.9,

Art. 4.20 Vertragliche Haftpflicht

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen und über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung,

Art. 4.21 Versicherungspflicht

Ansprüche wegen Schäden, die Gegenstand der gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungspflicht sind,

Dieser Ausschluss gilt nicht für «Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen» gemäss Art. 3.17,

Art. 4.22 Vorsatz

die Haftpflicht des Täters aus der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen sowie der vorsätzlichen Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, wobei unter dem Begriff Täter auch Anstifter und Gehilfen zu verstehen sind.

5 Prämie

Art. 5.1

Prämienberechnungsgrundlage

Die Prämie ergibt sich aus der Police.

Die Lohnsumme ist das jährliche Total der AHV-pflichtigen Bruttolohnsumme einschliesslich der Löhne des nicht AHV-pflichtigen Personals. Zugrunde gelegt wird eine minimale Lohnsumme von CHF 40'000. Die Beträge für ausgeliehenes oder ausgemietetes Personal sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.

Der Umsatz ist der für die gewerbmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und erbrachten Arbeiten bzw. Dienstleistungen erzielte, nicht konsolidierte jährliche Bruttoerlös inklusive Mehrwertsteuer. Sofern mitversichert und in der Police aufgeführt, sind zusätzlich Lizenzeinnahmen zu deklarieren. Zugrunde gelegt wird ein minimaler Umsatz von CHF 40'000.

Art. 5.2

Prämienabrechnung

Der Versicherungsnehmer hat zu Beginn jeder Versicherungsperiode zunächst die provisorisch festgesetzte Prämie zu bezahlen. Nach Ablauf jeder einzelnen Versicherungsperiode oder nach Auflösung des Vertrages wird die definitive Prämienabrechnung vorgenommen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, anhand des jährlich zugestellten Formulars Zurich die definitiven Zahlen zu melden, worauf die definitive Prämienabrechnung erfolgt. Eine Nachprämie ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Eine Rückprämie erstattet Zurich dem Versicherungsnehmer innerhalb derselben Frist zurück. Ist die Nach- oder Rückprämie kleiner als CHF 5, verzichten die Parteien auf Nachzahlung bzw. Rückerstattung.

Unterlässt der Versicherungsnehmer trotz Aufforderung die Meldung der Zahlen, ist Zurich berechtigt, die definitive Prämie nach eigenem Ermessen festzulegen.

Zurich hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Er hat ihr zu diesem Zweck Einblick in sämtliche massgeblichen Unterlagen zu gewähren.

Ist keine jährliche Prämienabrechnung vereinbart, gilt die Jahresprämie als Pauschalprämie.

Art. 5.3

Prämienfälligkeit

Die Prämie (zuzüglich Steuern, Gebühren und Abgaben) ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr im Voraus zu entrichten. Die erste Prämie wird bei Versicherungsbeginn zur Zahlung fällig.

Art. 5.4

Rückerstattung

Wird der Vertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, erstattet Zurich die bezahlte Prämie zurück, welche auf die restliche Versicherungsperiode entfällt und fordert Raten nicht mehr ein, die später fällig werden.

Die Bestimmungen über die Prämienabrechnung bleiben vorbehalten.

Diese Regelung gilt nicht,

- wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss kündigt,
- wenn der Vertrag dahin fällt, weil die Versicherungssumme vollständig ausgeschöpft wurde.

Art. 5.5

Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, ist der entsprechende Zuschlag zu entrichten; noch nicht fällige Raten gelten als gestundet. Zurich ist berechtigt, den Zuschlag per Hauptfälligkeit anzupassen. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, die Zahlungsart nach seinem Wunsch zu ändern. Die Anzeige muss spätestens am Datum der Fälligkeit bei Zurich eintreffen.

6 Schadenfall

Art. 6.1

Anzeigepflicht

Nach Eintritt eines Schadenfalles haben die Versicherten Zurich unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Die für den Schadenfall relevanten Unterlagen und Daten sind Zurich zuzustellen; ebenso sind alle anderen mit dem Schadenfall zusammenhängenden Tatsachen unverzüglich zu melden, insbesondere die Erhebung von Schadenersatzansprüchen oder die Einleitung eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens.

Art. 6.2

Leistungen

Im Rahmen des Versicherungsumfanges bestehen die Leistungen von Zurich in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind, einschliesslich

- Schadenzinsen,
- Schadenminderungskosten,
- Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten,
- Parteientschädigungen,
- Schadenverhütungskosten,

begrenzt durch die im vorliegenden Vertrag festgelegten Versicherungssummen pro Schadenereignis und Versicherungsjahr, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes.

Die Leistungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen (einschliesslich Versicherungssummen und Selbstbehalte), die zum Zeitpunkt des versicherten Schadenereignisses gültig sind.

Für Ansprüche, die unter einer anderen Haftpflichtversicherung ebenfalls versichert sind, gilt Folgendes:

Der vorliegende Vertrag gewährt Versicherungsschutz bei Differenzen zu den Bedingungen bestehender Haftpflichtversicherungen, und zwar in jenen Fällen, in denen der Versicherungsumfang des vorliegenden Vertrages umfassender ist (Konditionsdifferenzdeckung).

Die Leistung des vorliegenden Vertrages wird als Differenz zwischen der hierin vereinbarten und in der bestehenden Haftpflichtversicherung vorgesehenen Versicherungssummen erbracht (Summendifferenzdeckung).

Art. 6.3

Schadenbehandlung

Zurich übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen.

Zurich vertritt die Versicherten gegenüber dem Geschädigten; die Versicherten haben Zurich nach Möglichkeit zu unterstützen.

Die Erledigung eines Schadenfalles durch Zurich oder ein gegen die Versicherten ergangenes, rechtskräftiges Gerichtsurteil ist für diese verbindlich. Zurich ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines Selbstbehalts auszurichten.

6 Schadenfall

Ohne vorgängige Zustimmung von Zurich sind die Versicherten nicht berechtigt, Entschädigungsansprüche anzuerkennen, abzufinden oder Ansprüche aus dieser Versicherung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.

Bei Einleitung eines Zivilprozesses gegen einen Versicherten hat dieser dem gemeinsam mit Zurich bestimmten Anwalt die nötige Vollmacht auszustellen.

Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese Zurich bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu.

Art. 6.4 Selbstbehalt

Der in der Police vereinbarte Selbstbehalt gilt pro Schadenereignis und geht zu Lasten des Versicherungsnehmers. Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten.

Hat Zurich Leistungen ohne Abzug des Selbstbehaltes erbracht, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Aufwendungen bis zum vereinbarten Selbstbehalt zurückzuerstatten. Die Rückzahlung erfolgt unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung.

Art. 6.5 Schadenbehandlung innerhalb des Selbstbehaltes

Betragen die Ansprüche mindestens CHF 1'000, übernimmt Zurich die Schadenbehandlung innerhalb des vereinbarten Selbstbehaltes. Die Schadenbehandlung erfolgt in Absprache mit dem Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer hat sämtliche Entschädigungen und Kosten direkt zu tragen.

Art. 6.6 Regress (Rückgriffsrecht)

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), welche den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat Zurich insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnten, ein Rückgriffsrecht gegenüber den Versicherten.

Art. 6.7 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, für den eine Entschädigung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, Zurich spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, den Vertrag kündigen.

Kündigt eine der Parteien, so erlischt die Versicherung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

7 Obliegenheiten

Art. 7.1 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Das versicherte Unternehmen ist verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung Zurich verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

Art. 7.2 Meldung bei Gefahrsveränderung und Vorsorgeversicherung

Ändert sich während der Dauer dieses Vertrages eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine Gefahrserhöhung herbeigeführt, hat der Versicherungsnehmer dies Zurich unverzüglich, jedoch bis spätestens 30 Tage nach Ablauf des laufenden Versicherungsjahres, zu melden. Für die Gefahrserhöhung gewährt Zurich vorläufigen Versicherungsschutz und kann von deren Eintritt an eine Mehrprämie verlangen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Anzeige bei Zurich eine Vereinbarung über die Prämie und die Bedingungen für die Änderung nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für die Änderung rückwirkend ab Gefahrserhöhung.

Bei Gefahrsverminderung reduziert Zurich von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

Art. 7.3 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Schiedsgerichtsvereinbarungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von Zurich.

Art. 7.4 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wird der Eintritt oder der Umfang des Schadens beeinflusst, weil ein Versicherter seine Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung herabgesetzt werden. Die Herabsetzung entfällt, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung unverschuldet war oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheiten eingetreten wäre.

Die wegen Zahlungsunfähigkeit versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

8 Verschiedenes

Art. 8.1 Brokervergütung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Broker, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Art. 8.2 Brokerklausel

Soweit der Versicherungsnehmer durch einen Broker vertreten wird, ist dieser berechtigt, den Geschäftsverkehr mit Zurich abzuwickeln. Er ist vom Versicherungsnehmer bevollmächtigt, Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen u.ä. (jedoch keine Zahlungen) von Zurich entgegenzunehmen und für den Versicherungsnehmer gegenüber Zurich abzugeben. Mit dem Eingang beim Broker gelten diese dem Versicherungsnehmer gegenüber als zugegangen.

Art. 8.3 Mitteilungen an Zurich

Alle Mitteilungen sind zu richten an:

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Zürich Schweiz
Postfach
CH-8085 Zürich

oder die Vertretung, die auf der letzten Prämienrechnung aufgeführt ist.

Art. 8.4 Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police festgesetzten Daten. Der Vertrag erneuert sich nach Ablauf jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf vom Versicherungsnehmer oder von Zurich schriftlich gekündigt wird.

Art. 8.5 Konkurs des Versicherungsnehmers

Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.

Art. 8.6 Änderung der Prämien, der Selbstbehalte oder der Versicherungsbedingungen

Ändern sich die Prämien, die Selbstbehaltregelung oder die Versicherungsbedingungen, kann Zurich die Anpassung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, Zurich spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres zugegangen sein.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

Kein Kündigungsrecht besteht bei Änderung gesetzlicher Abgaben (z. B. eidg. Stempelabgaben) und bei Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Mindestversicherungssummen).

Art. 8.7 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt Zürich oder der schweizerische bzw. liechtensteinische Sitz des Versicherungsnehmers als Gerichtsstand.

Art. 8.8 Anwendbares Recht

Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.

Art. 8.9 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

Zurich erbringt keine Leistungen, wenn dadurch anwendbare Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

9 Begriffserläuterungen

Art. 9.1 Personenschäden

Als Personenschäden gelten Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen sowie die daraus entstehenden Vermögensschäden.

Art. 9.2 Sachschäden

Als Sachschäden gelten Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögensschäden.

Die reine Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne Beeinträchtigung ihrer Substanz gilt nicht als Sachschaden.

Die Herstellung einer neuen, anfänglich mangelhaften Sache gilt nicht als Sachschaden.

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

Art. 9.3 Reine Vermögensschäden

Als reine Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personen- oder beim Geschädigten eingetretenen Sachschaden zurückzuführen sind.

Art. 9.4 Serienschaden

Die Gesamtheit aller Ansprüche wegen Schäden aus der gleichen Ursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsteller, als ein Schadenereignis (Serienschaden), z. B. mehrere Ansprüche wegen Schäden, die auf den gleichen Mangel oder Fehler wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf die gleiche mangelhafte Wirkung eines Produktes oder Stoffes oder auf die gleiche Handlung bzw. Unterlassung zurückzuführen sind.

9 Begriffserläuterungen

Art. 9.5 Schadenverhütungskosten

Als Schadenverhütungskosten gelten die durch angemessene Massnahmen verursachten, zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Abwendung des unmittelbar bevorstehenden Eintritts eines versicherten Schadens aufgewendet werden.

Art. 9.6 Anlagerisiko

Als Anlagerisiko gilt die Gefahr, als Eigentümer, Besitzer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen haftpflichtig zu werden.

Art. 9.7 Betriebsrisiko

Als Betriebsrisiko gilt die Gefahr, aus Arbeiten und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit haftpflichtig zu werden.

Art. 9.8 Produkterisiko

Als Produkterisiko gilt die Gefahr, aus der Entwicklung, der Herstellung oder dem Verkauf von Sachen haftpflichtig zu werden.

Art. 9.9 Umweltrisiko (Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen)

Als Umweltrisiko gilt die Gefahr, aufgrund der Beeinträchtigung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen für einen Personen- oder Sachschaden haftpflichtig zu werden.

Art. 9.10 Versicherte Unternehmen

Als versicherte Unternehmen/Betriebe gelten der Versicherungsnehmer sowie die versicherten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften einschliesslich der Filialen (Niederlassungen) in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Art. 9.11 Genetisch veränderte Organismen (GVO)

Organismus

Als Organismus im Sinne dieses Vertrages gilt jede biologische oder molekulare lebende Einheit oder Einheit, die sich selbst fortpflanzt oder nachbilden kann, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen, Zellen, Zellkulturen und Zell-Organellen. Ferner zählen dazu biologische Einheiten ohne Fähigkeit zur selbstständigen unabhängigen geschlechtlichen Fortpflanzung, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Viren, Viroide, unfruchtbare Haustiere oder Kulturpflanzen, die entweder unfruchtbar oder ausschliesslich zur vegetativen Fortpflanzung fähig sind, sowie deren Samen.

Genetisch veränderte Organismen (GVO)

Als Genetisch veränderte Organismen (GVO) im Sinne dieses Vertrages gelten Organismen entsprechend der vorstehenden Definition, die selbst oder deren Vorgänger oder Teile davon einem gentechnischen Prozess unterzogen wurden, welcher zu einer genetischen Veränderung führt, die durch natürliche Zuchtmethoden oder natürliche genetische Rekombination nicht erzielbar ist.

Umgang

Als Umgang im Sinne dieses Vertrages gelten jegliche Aktivitäten mit solchen Organismen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Herstellung, Gebrauch, Be- und Verarbeitung, Freisetzung u. ä. zu Forschungszwecken, Vermarktung, Handel, Import oder Export, Besitz, Lagerung und Transport oder Beseitigung.

Art. 9.12 Schmuck

Als Schmuck gelten verarbeitete Edelmetalle, gefasste Edelsteine, Perlen, Münzen und Medaillen, Uhren aus Edelmetallen sowie Uhren besetzt mit Edelsteinen oder Perlen.

Art. 9.13 Geldwerte

Als Geldwerte gelten Geld, Checkformulare, Kreditkarten aller Art, Plastikgeld (Cash-Cards, Tax-Cards, Ciné-Cards etc.), unpersönliche Gutscheine oder Abonnemente aller Art, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, Wertpapiere, von Dritten unterzeichnete Kreditkartenbelege, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Münzen und Medaillen, Edelsteine und Perlen.